



### INHALT:

#### 1 **Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz**

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund steigender Fallzahlen ..... S. 322

#### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

# 1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

## Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund steigender Fallzahlen

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim auf fachliche Empfehlung des Gesundheitsamtes Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 23 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6.BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

### Allgemeinverfügung:

Für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Einreisequarantäneverordnung (EQV) gelten grundsätzlich eine 14-tägige Quarantänepflicht, eine Testpflicht sowie eine Meldepflicht beim zuständigen Gesundheitsamt. Von der Quarantänepflicht kann gemäß § 2 Abs. 1 EQV nur eine Ausnahme gemacht werden, wenn ein ärztliches Zeugnis (molekularbiologische Testung) vorgelegt wird, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus bestehen. Dieses Zeugnis (sog. Negativtest) darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland durchgeführt worden sein.

1. Die Stadt Rosenheim ordnet ergänzend hierzu an, dass für Reiserückkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Einreisequarantäneverordnung (EQV) mit Wohn- oder Unterkunftssitz im Stadtgebiet Rosenheim die Pflicht zur häuslichen Absonderung abweichend vom § 2 Abs.1 Satz 1 der Einreisequarantäneverordnung erst endet, **wenn ein zweites negatives Testergebnis vorliegt**. Dem Staatlichen Gesundheitsamt Rosenheim muss dazu ein **zweites, ärztliches Zeugnis vorgelegt werden**, welches sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, die am **5. bis 7. Tag nach der Einreise** vorgenommen wurde und das ein **negatives Testergebnis** bestätigt.
2. Risikogebiet im Sinne des Abs. 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht; maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) über die Einstufung als Risikogebiet.
3. Abweichend von § 2 Abs. 1 Nrn. 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in der Fassung vom 01.09.20, ist der Aufenthalt im **öffentlichen Raum** in Gruppen nur noch bis zu **maximal fünf Personen zulässig**, anstatt wie bisher von bis zu zehn Personen. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der 6. BayIfSMV bleiben unberührt.
4. Die unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt **analog in allen Gastronomiebetrieben** der Stadt Rosenheim. Die jeweils verantwortlichen Gaststättenbetreiber sind verpflichtet, die erweiterten Kontaktbeschränkungen bei der Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen.

Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes.

5. Abweichend von **§ 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV** gilt für **Privatveranstaltungen**, in der Stadt Rosenheim eine Teilnahmebegrenzung von **maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Personen unter freiem Himmel**. Privatveranstaltungen sind Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen. **Dies gilt auch für Privatveranstaltungen in Gastronomiebetrieben.**
6. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
7. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem **07.09.2020** in Kraft, spätestens einen Tag nach Ihrer Bekanntgabe und gilt zunächst bis zum Ablauf des **18.09.2020**. Die Allgemeinverfügung vom 25.08.20 (Amtsblatt Nr. 32 S. 304 ff) tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Hinweis:** Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

### **Begründung:**

#### **I.**

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach den Empfehlungen des RKI in häuslicher Quarantäne abzusondern.

Wie sich in den letzten Wochen zeigte, befinden sich unter den Reiserückkehrern aus Risikogebieten, die in die Region Rosenheim zurückkehren, in der Tat eine vergleichsweise hohe Zahl an Infizierten.

Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten wurde der als kritisch geltende Schwellenwert der 7-Tage Inzidenz im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim bereits überschritten und die Stadt Rosenheim hat daraufhin zusätzliche Beschränkungen in Form einer Allgemeinverfügung vom 25.08.20 beschlossen.

Da die Fallzahlen der 7-Tages-Inzidenz sich nicht dauerhaft und deutlich nach unten bewegten und die bisherige Allgemeinverfügung mit Ablauf des 6.9.20 seine Gültigkeit verliert, war der Erlass einer neuen Allgemeinverfügung erforderlich.

Das Staatliche Gesundheitsamt Rosenheim ist für beide Kreisverwaltungsbehörden örtlich zuständig und als fachliche Behörde in den Entscheidungsprozess mit eingebunden.

## II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 bis 5 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Den mit der Allgemeinverfügung vom 25.08.2020 erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim unverändert hohe fachliche Bedeutung zu. Die Fallzahlen der 7-Tages-Inzidenz bewegen sich nach wie vor innerhalb der von der Staatsregierung vorgegebenen Schwellenwerte, bei denen die zuständige Behörde angehalten ist, entsprechende weitere Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Die bereits mit der Allgemeinverfügung vom 25.08.20 angeordneten Beschränkungen sind daher weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken und waren aufgrund der zeitlichen Befristung der Allgemeinverfügung zu verlängern.

Aufgrund einiger redaktioneller Änderungen und einer Konkretisierung der Beschränkungen, wurde eine neue Allgemeinverfügung erlassen und die bisherige Allgemeinverfügung vom 25.08.20 mit gleichzeitiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

---

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 04.09.2020  
Gez.

Hoch  
Berufsmäßiger Stadtrat